

Interpellation Daniele Jenni (GPB): Polizeiliche Ausweisung eines rumänischen Musikers

Letzte Woche wurde der rumänische Musiker F. P. polizeilich, vermutlich durch die Fremdenpolizei der Stadt Bern, zur Ausreise aus der Schweiz gezwungen. Dies laut einem Bericht von „Telebärn“ deshalb, weil er an einem unzulässigen Ort und/oder zu einer unzulässigen Zeit in der Stadt öffentlich Querflöte gespielt haben soll.

Angesichts dieses wohl schwerlich verhältnismässig zu nennenden Vorgehens wird der Gemeinderat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie trug sich der Vorfall genau zu?
2. Warum wurde der Musiker, der sich offenbar nicht bewusst war, verbotenerweise aufzutreten, nicht einfach auf die geltende Regelung aufmerksam gemacht und allenfalls an einen zulässigen Ort begleitet?
3. Betrachtet der Gemeinderat das Vorgehen der Behörde als verhältnismässig?
4. Besonders im Hinblick auf die EURO 08 spricht der Gemeinderat viel von Gastfreundschaft. Passt die getroffene Anordnung dazu?
5. Ist der Gemeinderat bereit, dafür zu sorgen, dass derart überspannte Anweisungen ihm unterstellter Stellen in Zukunft unterbleiben?
6. Ist der Gemeinderat bereit, sich bei Herrn F. P. zu entschuldigen und ihn darüber zu informieren, dass er Bern nicht weiter fern zu bleiben hat?

Begründung der Dringlichkeit:

Im Hinblick auf die vielen guten behördlichen Vorsätze zur EURO 08 empfiehlt es sich, diesen Bestrebungen gegenläufige Sachverhalte schnell zu klären und zu bereinigen.

Bern, 6. September 2007

Interpellation Daniel Jenni (GPB), Urs Frieden, Anne Wegmüller, Christof Berger, Rolf Zbinden, Lea Bill, Ruedi Keller, Miriam Schwarz, Hasim Sancar, Cristina Anliker-Mansour

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Antwort des Gemeinderats

Gemäss Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2001 über die kulturellen Strassenaktivitäten in der Gemeinde Bern (Strassenaktivitätenverordnung; SAV; SSSB 732.211.1) benötigen Strassenmusikerinnen und Strassenmusiker grundsätzlich eine Bewilligung. Eine solche wird nicht benötigt, sofern die Strassenaktivitäten nicht gewerbsmässig erfolgen (nicht aktiv Geld sammeln, sondern ohne besondere Aufforderung durch das blosses Hinstellen eines Huts und dergleichen auf die Möglichkeit zum Geldspenden aufmerksam machen), wenn sich höchstens zwei Personen daran beteiligen und wenn dieselben Personen maximal einmal wöchentlich auftreten. Artikel 3 derselben Verordnung setzt Beschränkungen fest. So dürfen kulturelle Strassenaktivitäten nicht zu unzumutbaren Belästigungen führen, und es darf am gleichen Standort höchstens während 30 Minuten musiziert werden. Auch gelten Einschränkungen

bezüglich Örtlichkeiten und Zeiten. Im vorliegenden Fall wurde weder die maximal erlaubte Spielzeit an einem Ort noch die Sperrzeit in der betreffenden Gasse (14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingehalten.

In der Stadt Bern ist die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (Fremdenpolizei) für ausländerrechtliche Angelegenheiten zuständig. Ausländische Personen, welche anlässlich einer Kontrolle angehalten werden, überprüft die Fremdenpolizei im Einzelfall zwecks weiterer Abklärungen betreffend Einhaltung der Einreisevorschriften sowie Rechtmässigkeit des Aufenthalts. Dabei stützt sich die Fremdenpolizei unter anderem auf die Verordnung vom 14. Januar 1998 über die Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern (VEA; SR 142.211). Als Voraussetzung für die Einreise in die Schweiz müssen Ausländerinnen und Ausländer unter anderem über genügend finanzielle Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt während der Durchreise oder des Aufenthalts in der Schweiz bestreiten zu können. Erfüllt eine Person die Einreisevoraussetzungen nicht, werden im Rahmen der ausländerrechtlichen Bestimmungen fremdenpolizeiliche Massnahmen eingeleitet. Dies kann je nach Fall eine milde Massnahme (z.B. Ausreisemeldekarte) oder eine härtere Massnahme sein (z.B. Ausschaffung). Im vorliegenden Fall wurde dem rumänischen Musiker eine Ausreisemeldekarte ausgehändigt. Dies bedeutet, dass die Person die Schweiz innert 24 Stunden verlassen muss. Es besteht jedoch kein Einreiseverbot in die Schweiz. Diese Massnahme steht in keinem direkten Zusammenhang mit der Strassenmusik. Wäre die betreffende Person in einem anderen Rahmen kontrolliert worden, hätte dies dieselben Konsequenzen gehabt.

Zu Frage 1:

Am 30. August 2007 um 16.30 Uhr beschwerte sich eine Person telefonisch bei der Gewerbe- polizei über einen Musikanten, welcher seit längerer Zeit Querflöte spiele, ohne seinen Standort nach 30 Minuten – wie gesetzlich vorgeschrieben – zu wechseln. Dies laufe schon seit mehreren Tagen auf diese Weise ab. Zudem spiele er gemäss Strassenaktivitätenverord- nung ausserhalb der zulässigen Zeiten. Bei der Kontrolle durch die Gewerbe- polizei vor Ort wurde dem Musikanten auf Wunsch hin in englischer Sprache erklärt, dass er um diese Zeit noch nicht musizieren dürfe. Ausserdem wurde ihm ein entsprechender mehrsprachiger Flyer betreffend Strassenaktivitäten ausgehändigt. Da sich der rumänische Musiker sehr unkooperativ verhielt und lauthals ausfällig wurde, so dass sich alsbald eine Menschenansammlung bildete, wurde er zur näheren Kontrolle zum Polizeiinspektorat begleitet. Die Fremdenpolizei prüfte in der Folge, ob der rumänische Musiker die Einreisevoraussetzungen erfüllt, was nicht der Fall war. Dem rumänischen Musiker wurde hierauf eine Ausreisemeldekarte ausgehän- digt.

Zu Frage 2:

Die Gewerbe- polizei spricht bei erstmaligen Verfehlungen im Zusammenhang mit Strassenak- tivitäten nur eine Verwarnung aus. Zusätzlich händigt sie jeweils den Flyer betreffend Stras- senaktivitäten aus und weist mündlich auf die geltenden Bestimmungen hin, insbesondere auf zeitliche und örtliche Möglichkeiten. In diesem Fall wurde der rumänische Musiker wegen sei- nes ungebührlichen Verhaltens und der sich bildenden Menschenmenge zum Polizeiinspekto- rat begleitet. In der Regel werden Verwarnungen vor Ort ausgesprochen.

Zu Frage 3:

Der Gemeinderat betrachtet dieses Vorgehen als verhältnismässig. Ein anderes Vorgehen hätte geltendem Recht widersprochen.

Zu Frage 4:

Es ist richtig, dass der Gemeinderat das Ziel verfolgt, die Stadt Bern während der EURO 2008 als besonders gastfreundliche Stadt zu präsentieren. Die Stadt Bern soll nicht nur während der EURO 2008, sondern jederzeit als gastfreundliche Stadt in Erinnerung bleiben. Im Gegenzug wird jedoch erwartet, dass sich die Besuchenden an die gesetzlichen Bestimmungen halten. Die getroffene Anordnung befindet sich im Einklang mit diesem Ziel.

Zu Frage 5:

Aus Sicht des Gemeinderats ist in diesem Fall keine überspannte oder unverhältnismässige Anweisung erfolgt. Die betreffende Person erfüllte die Einreisevoraussetzungen nicht, weshalb im Rahmen der ausländerrechtlichen Bestimmungen fremdenpolizeiliche Massnahmen eingeleitet wurden. Dabei handelte es sich um eine milde Massnahme, da – wie vorgängig erwähnt – kein Einreiseverbot für die betreffende Person besteht.

Zu Frage 6:

Da alles rechtskonform und auch verhältnismässig abgelaufen ist, besteht für den Gemeinderat kein Anlass, sich beim rumänischen Musiker zu entschuldigen. Weil es sich bei der fremdenpolizeilichen Massnahme lediglich um eine Ausreisemeldekarte handelte, steht es dem rumänischen Musiker frei, jederzeit wieder in die Schweiz zu kommen.

Folgen für das Personal und die Finanzen
Keine.

Bern, 19. Dezember 2007

Der Gemeinderat